

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Rat	
95/C 296/01	Beschluß des Rates vom 5. Oktober 1995 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	1
95/C 296/02	Beschluß des Rates vom 23. Oktober 1995 über die Bestimmung der maßgebenden Erzeuger- und Arbeitnehmerorganisationen, denen es obliegt, Listen der Kandidaturen für die Vertretung der Erzeuger und der Arbeitnehmer im Beratenden Ausschuß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufzustellen	4
95/C 296/03	Beschluß des Rates vom 23. Oktober 1995 zur Ernennung der Mitglieder und Stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds	7
95/C 296/04	Entschließung des Rates vom 5. Oktober 1995 über die Zusammenarbeit mit Drittländern in Jugendfragen	11
95/C 296/05	Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 5. Oktober 1995 zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Beschäftigungs- und Sozialbereich	13
95/C 296/06	Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 5. Oktober 1995 zur Darstellung der Frau und des Mannes in Werbung und Medien	15

I

(Mitteilungen)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 5. Oktober 1995

zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

(95/C 296/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

nach Kenntnisnahme der Kandidatenlisten, die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten vorgelegt wurden,

nach Kenntnisnahme der Kandidatenlisten, die dem Rat vom Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz als Vorschlag der Gruppen der Vertreter der Arbeitgeberverbände und der Arbeitnehmerorganisationen innerhalb des Ausschusses vorgelegt wurden,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sind für einen Zeitraum von drei Jahren zu ernennen.

Es obliegt der Kommission, ihre Vertreter im Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu ernennen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz werden für die Zeit vom 5. Oktober 1995 bis zum 4. Oktober 1998 ernannt:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 216 vom 20. 8. 1994, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1643/95 (ABl. Nr. L 156 vom 7. 7. 1995, S. 1).

I. VERTRETER DER REGIERUNGEN

<i>a) Mitglieder</i>		<i>b) Stellvertretende Mitglieder</i>
Belgien	Herr M. HESELMANS	Herr J.-M. LAMOTTE
Dänemark	Herr E. ANDERSEN	Herr N. O. ANDERSEN
Deutschland	Herr R. OPFERMANN	Herr N. FUHRMANN
Griechenland	Frau A. KAFETZOPOULOU	Frau M. PISSIMISSI
Spanien	Herr J. GOMEZ-HORTIGUELA	Herr J. CHOZAS PEDRERO
Frankreich	Herr M. BOISNEL	Frau J. GUIGUEN
Irland	Herr T. WALSH	Frau S. WOOD
Italien	Herr G. BRANCA	Frau G. ROCCA ERCOLI
Luxemburg	Herr P. WEBER	Frau M. FISCH
Österreich	Herr R. FINDING	Herr G. POINSTINGL
Niederlande	Herr R. LATERVEER	Herr H. C. V. SCHRAMA
Portugal	Herr Á. FREITAS GOMES DURÃO	Herr L. C. SILVA SANTOS
Finnland	Herr M. HURMALAINEN	Herr J. KALLIO
Schweden	Herr B. BYLUND	Herr B. BARREFELT
Vereinigtes Königreich	Herr J. McQUAID	Herr T. TANSLEY

II. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

<i>a) Mitglieder</i>		<i>b) Stellvertretende Mitglieder</i>
Belgien	Herr H. DE LANGE	Herr A. PELEGRIN
Dänemark	Herr T. P. NIELSEN	Herr T. JEPSEN
Deutschland	Herr K. KRIFZBERG	Herr J. JANISZEWSKI
Griechenland	Herr E. ZIMALIS	Herr E. TSAMOUSOPOULOS
Spanien	Herr F. MUNOZ MUGICA	Herr F. MANZANO SANZ
Frankreich	Herr J. TASSIN	Frau V. CORMAN
Irland	Herr T. BRISCOE	Herr T. LAWLOR
Italien	Herr F. GIUSTI	Herr M. FREGOSO
Luxemburg	Herr M. SAUBER	Herr F. METZLER
Österreich	Frau C. SCHWENG	Herr H. BRAUNER
Niederlande	Frau I. DE MEESTER	Herr P. M. M. VAN OOSTAIJEN
Portugal	Herr J. H. COSTA TAVARES	Herr J. L. SALGADO BARROSO

Finnland	Herr J. AHTELA	Herr R. LINDAHL
Schweden	Herr H. FROSTLING	Herr A. LIND
Vereinigtes Königreich	Herr J. ASHERSON	Herr P. HUGHES

III. VERTRETER DER ARBEITNEHMERORGANISATIONEN

a) Mitglieder

Belgien	Herr H. FONCK
Dänemark	Herr I. MALTESEN
Deutschland	Herr R. KONSTANTY
Griechenland	Herr D. POLITIS
Spanien	Herr A. CARCOBA
Frankreich	Herr M. SEDES
Irland	Herr T. WALL
Italien	Frau G. GALLI
Luxemburg	Herr A. GIARDIN
Österreich	Frau S. LEODOLTER
Niederlande	Herr M. WILDERS
Portugal	Herr M. SARAMAGO
Finnland	Herr J. METSÄMÄKI
Schweden	Herr B. TENGBERG
Vereinigtes Königreich	Herr A. GIBSON

b) Stellvertretende Mitglieder

Frau C. CYPRES
Herr J. POULSEN
Herr M. ANGERMEIER
Herr S. DRIVAS
Herr T. LOPEZ ARIAS
Herr M. MARTIN
Herr S. CRONIN
Frau L. BENEDETTINI
Herr F. MILLER
Herr A. HEIDER
Herr G. CREMERS
Herr A. GOMEZ TAVARES
Frau R. TYÖLÄJÄRVI
Frau M. BREIDENSJÖ
Herr T. MELLISH

Artikel 2

Dieser Beschluß wird zur Unterrichtung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 5. Oktober 1995.

Im Namen des Rates
Der Präsident
C. ALBERDI ALONSO

BESCHLUSS DES RATES

vom 23. Oktober 1995

über die Bestimmung der maßgebenden Erzeuger- und Arbeitnehmerorganisationen, denen es obliegt, Listen der Kandidaturen für die Vertretung der Erzeuger und der Arbeitnehmer im Beratenden Ausschuß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufzustellen

(95/C 296/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf Artikel 18 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Beratende Ausschuß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, dessen Mandat am 10. Juni 1995 abgelaufen ist, muß neu besetzt werden.

Zunächst sind die maßgebenden Erzeuger- und Arbeitnehmerorganisationen zu bestimmen, denen es obliegt, Listen mit zwei Kandidaten für jeden der ihnen zugewiesenen Sitze aufzustellen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten haben die entsprechenden Mitteilungen übermittelt.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Den in der Aufstellung im Anhang aufgeführten maßgebenden Erzeuger- und Arbeitnehmerorganisationen obliegt es, Kandidatenlisten aufzustellen, aufgrund deren —

in der in dieser Aufstellung für jede Organisation angegebenen Anzahl — die Mitglieder ernannt werden, die die Erzeuger und die Arbeitnehmer im Beratenden Ausschuß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vertreten.

Artikel 2

Die maßgebenden Arbeitnehmerorganisationen in Spanien werden durch einen späteren Beschluß bestimmt.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird zur Unterrichtung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Oktober 1995.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. SAAVEDRA ACEVEDO

ANHANG

Land	Name der Organisation	Zahl der Sitze
	1. Maßgebende Erzeugerorganisationen	
BELGIEN	— Fédération charbonnière de Belgique, Bruxelles	1
	— Groupement de la sidérurgie, Bruxelles	2
DÄNEMARK	— Foreningen af danske stålproducenter, Frederiksværk	1
DEUTSCHLAND	— Unternehmensverband Ruhrbergbau, Essen	2
	— Unternehmensverband Saarbergbau, Saarbrücken	1
	— Unternehmensverband des Aachener Steinkohlenbergbaus e. V., Hückelhoven	1
	— Wirtschaftsvereinigung Stahl, Düsseldorf	2
	— Verband der Saalhütten, Fach- und Arbeitgeberverband, Saarbrücken	1
GRIECHENLAND	— Σύνδεσμος Ελληνικών Βιομηχανιών, Αθήνα	1
SPANIEN	— Federación nacional de Empresarios de Minas de Carbón (Carbounión), Madrid	1
	— Unión de Empresas Siderúrgicas (UNESID), Madrid	1
	— Siderúrgicos Independientes Asociados (SIDERINSA), Madrid	1
FRANKREICH	— Charbonnages de France, Rueil-Malmaison	2
	— Fédération française de l'acier, Paris	2
IRLAND	— Irish Steel Ltd, Haulbowline, Cobh, Co. Cork	1
ITALIEN	— Federacciai, Milano	2
LUXEMBURG	— Groupement des industries sidérurgiques luxembourgeoises, Luxembourg	2
NIEDERLANDE	— Vereniging van de Nederlandse IJzer- en Staalproducerende Industrie (NIJSI) IJmuiden	1
ÖSTERREICH	— Wirtschaftskammer Österreich, Wien	1
PORTUGAL	— Siderurgia Nacional, SGPS, Lisboa	1
FINNLAND	— Suomen Teräksen- ja Metallituottajien Yhdistys ry (Association of Finnish Steel and Metal Producers), Helsinki	1
SCHWEDEN	— Jernkontoret, Stockholm	2
VEREINIGTES KÖNIGREICH	— Confederation of United Kingdom Coal Producers (COAPRO), Wakefield	3
	— British Steel Plc, London	2
	— British Iron and Steel Producers Association, London	1
	2. Maßgebende Arbeitnehmerorganisationen	
BELGIEN	— Fédération générale du travail de Belgique, Bruxelles	2
	— Confédération des syndicats chrétiens de Belgique, Bruxelles	1
DÄNEMARK	— Centralorganisationen af Metalarbejdere i Danmark, København	1
DEUTSCHLAND	— Industriegewerkschaft Bergbau und Energie, Bochum	3
	— Industriegewerkschaft Metall, Frankfurt a. M.	3

Land	Name der Organisation	Zahl der Sitze
GRIECHENLAND	— Γενική Συνομοσπονδία Εργατών Ελλάδος, Αθήνα	1
SPANIEN		
FRANKREICH	— Confédération générale du travail, Paris	1
	— Confédération française démocratique du travail, Paris	1
	— Confédération générale des cadres, Paris	1
	— Confédération française des travailleurs chrétiens, Paris	1
IRLAND	— Irish Congress of Trade Unions, Dublin	1
ITALIEN	— Federazione Italiana Metalmeccanici (FIM-CISL), Roma	1
	— Federazione Italiana Operai Metalmeccanici (FIOM-CGIL), Roma	1
	— Unione Lavoratori Metalmeccanici (UILM-UIL), Roma	1
LUXEMBURG	— Confédération syndicale indépendante (OGB-L), Esch-sur-Alzette	1
NIEDERLANDE	— Industrie- en Voedingsbond CNV, Nieuwegein	1
	— Industrie FNV, Amsterdam	1
ÖSTERREICH	— Bundesarbeitskammer, Wien	1
	— Österreichischer Gewerkschaftsbund, Wien	1
PORTUGAL	— Confederação Geral dos Trabalhadores Portugueses — Intersindical (CGTP), Lisboa	1
FINNLAND	— Metallityöväen Liitto ry (Finnish Metal Workers' Union), Helsinki	1
SCHWEDEN	— Metallindustriarbetarförbundet, Stockholm	1
VEREINIGTES KÖNIGREICH	— National Union of Mineworkers (NUM), Sheffield	1
	— Union of Democratic Mineworkers (UDM), Nottingham	1
	— British Association of Colliery Managers (BACM), Nottingham	1
	— Iron and Steel Trades Confederation, London	2
	— Amalgamated Engineering and Electrical Union, Wakefield	1

BESCHLUSS DES RATES

vom 23. Oktober 1995

zur Ernennung der Mitglieder und Stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds

(95/C 296/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28,gestützt auf den Beschluß des Rates vom 20. Juli 1992 zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds ⁽³⁾,gestützt auf den Beschluß des Rates vom 24. Juli 1995 zur Ernennung der österreichischen, finnischen und schwedischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds ⁽⁴⁾,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds ist am 27. Juli 1995 abgelaufen.

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds müssen für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds für die Zeit vom 23. Oktober 1995 bis zum 22. Oktober 1998 werden ernannt:

I. VERTRETER DER REGIERUNGEN**a) Mitglieder**

Belgien	Herr A. VERLINDEN	Frau M. CHABEAU
Dänemark	Herr H. C. LAURBERG	Herr M. FENGER
Deutschland	Herr K. BRÜSS	Herr K. SOMMER

⁽¹⁾ ABL Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABL Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11).⁽²⁾ ABL Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 (ABL Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 20).⁽³⁾ ABL Nr. C 200 vom 7. 8. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABL Nr. C 206 vom 11. 8. 1995, S. 1.

Griechenland	Frau M. TSAROUCOA	Frau C. PAPANDREOU
Spanien	Herr F. MANSO INIGUEZ	Herr J. M. FRAILE AZPEITIA
Frankreich	Frau H. BRUNEL	Herr E. AUBRY
Irland	Herr P. HAYDEN	Frau F. NOLAN
Italien	Frau A. VITTORE	Herr G. DI GILIO
Luxemburg	Herr E. DORNSEIFFER	Herr J.-P. BRAQUET
Niederlande	Herr J. VAN BAAL	Frau M. G. DREWES
Österreich	Frau S. HELLMER	Herr M. FÖRSCHNER
Portugal	Frau M. T. BENGALA	Herr R. CARLOS
Finnland	Herr A. PAASIVIRTA	Frau V. KORPINEN
Schweden	Frau A. SPETZ	Frau E. THELNING
Vereinigtes Königreich	Frau E. TREWARTHA	Frau I. WRIGHT

b) *Stellvertretende Mitglieder*

Belgien	Frau A. PERNOT
Dänemark	Herr A. KNUDSEN
Deutschland	Herr H. PIEPER
Griechenland	Frau A. DALAPORTA
Spanien	Herr C. ABENZA ROJO
Frankreich	Herr M. THEROND
Irland	Herr D. KERR
Italien	Herr F. ALOISE
Luxemburg	Herr J.-P. LAHIRE
Niederlande	Herr R. A. F. VAN DER MEULEN
Österreich	Herr A. HALLER
Portugal	Herr M. FERRAZ DE OLIVEIRA
Finnland	Herr P. TOIVONEN
Schweden	Frau A. CARLSSON
Vereinigtes Königreich	Frau J. MILLIGAN

II. VERTRETER DER ARBEITGEBER

a) *Mitglieder*

Belgien	Frau S. KOHNENMergen	Herr J. BORTIER
Dänemark	Herr O. KROG	Frau L. SKANTING
Deutschland	Frau A.-F. Prinzessin zu SCHOENAICH-CAROLATH	Herr G. PREUSS
Griechenland	Herr M. STASSINOPOULOS	Herr L. PAPAIOANNOU
Spanien	Herr J. I. R. RODRIGUEZ GARCÍA-CARO	Herr J. A. GONZALEZ RUIZ

Frankreich	Herr E. JULIEN	Herr P. GARZON
Irland	Frau C. CARROLL	Herr P. BRENNAN
Italien	Herr P. FIORENTINO	Herr B. GOBBI
Luxemburg	Herr L. JUNG	Herr M. SAUBER
Niederlande	Herr A. M. HUNTJENS	Frau J. A. VAN DEN BANDT-STEL
Österreich	Herr F. MIKLAU	Herr W. TRITREMMEL
Portugal	Herr F. GOMES	Herr I. BRANQUINHO
Finnland	Herr P. CASTRÉN	Frau R. WÄRN
Schweden	Frau I. JERNECK	Herr G. WETTERBERG
Vereinigtes Königreich	Herr M. MORTON	Frau D. FRANCE

b) *Stellvertretende Mitglieder*

Belgien	Herr J. BELLEFROID
Dänemark	Herr N. AAGAARD
Deutschland	Herr J. R. HAGEDORN
Griechenland	Frau I. PAPAYANNI
Spanien	Frau A. BELTRAN BLAZQUEZ
Frankreich	Herr C. AMIS
Irland	Frau A. O'DONOGHUE
Italien	Herr B. MUSSOLIN
Luxemburg	Herr R. MULLER
Niederlande	Frau A. G. JOOSTEN
Österreich	Frau C. SCHWENG
Portugal	Herr N. A. DUARTE
Finnland	Herr K. PURHONEN
Schweden	Frau I. WESSBERG
Vereinigtes Königreich	Herr A. ARMITAGE

III. VERTRETER DER ARBEITNEHMER

a) *Mitglieder*

Belgien	Herr J. FOSTIER	Herr H. MACHIELSEN
Dänemark	Herr I. WISTISEN	Herr E. KRISTIANSEN
Deutschland	Frau I. KAUFFMANN	Herr S. O. LÜBKE
Griechenland	Herr D. TSOUKALAS	Herr K. MARAGOUDAKIS
Spanien	Frau J. FIRAS GÓMEZ	Frau I. AYALA SENDER
Frankreich	Herr A. BENLEZAR	Herr G. SAUTY

Irland	Herr D. MURPHY	Frau N. GREENE
Italien	Herr R. PETTENELLO	Herr S. AMMANATI
Luxemburg	Herr R. PIZZAFERRI	Herr R. SCHADECK
Niederlande	Frau H. T. M. SCHOLTEN	Herr P. HAZENBOSCH
Österreich	Herr J. WALLNER	Herr F. FRIEHS
Portugal	Herr J. M. MONTEIRO VELUDO	Herr L. DE MATOS COSTA
Finnland	Herr J. P. JYRKÄNNE	Frau L. KURKI
Schweden	Herr R. ANDERSSON	Herr A. FORSMAN
Vereinigtes Königreich	Herr D. McEVOY	Herr J. RODGERS

b) *Stellvertretende Mitglieder*

Belgien	Frau S. PAUWELS
Dänemark	Herr T. GROES
Deutschland	Herr H.-H. RUBBERT
Griechenland	Frau V. PAPADOGAMBROS
Spanien	Herr M. NOVAL FERNANDEZ
Frankreich	Herr A. BERNARD
Irland	Herr J. DORNEY
Italien	Herr A. REGINI
Luxemburg	Herr F. MILLER
Niederlande	Frau I. A. OVERDIEP
Österreich	Herr R. LEUTNER
Portugal	Herr J. J. VIEIRA PINTO COELHO
Finnland	Herr H. LIEDE
Schweden	Herr A. BÄCKSTRÖM
Vereinigtes Königreich	Herr L. MILLS

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zur Unterrichtung veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Oktober 1995.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. SAAVEDRA ACEVEDO

ENTSCHLISSUNG DES RATES

vom 5. Oktober 1995

über die Zusammenarbeit mit Drittländern in Jugendfragen

(95/C 296/04)

1. Der Rat erinnert daran, daß in der Entschliessung des Rates und der im Rat vereinigten Minister vom 26. Juni 1991 über vorrangige Maßnahmen für die Jugend der Wunsch geäußert wird, die Zusammenarbeit im Bereich des Austausches und der Mobilität der Jugendlichen mit den EFTA-Ländern und den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie im Rahmen des Nord-Süd-Dialogs zu verstärken.

Er stellt fest, daß die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates (9. und 10. Dezember 1994 in Essen) auf die Einbeziehung der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder (MOEL) in die Gemeinschaftsprogramme — darunter „Jugend für Europa“ — sowie auf den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Europa und dem Mittelmeerraum abzielen.

Er hebt hervor, daß im Rahmen des Programms „Jugend für Europa III“, das durch Beschluß Nr. 818/95/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 1995 angenommen wurde, der Austausch mit Drittländern gefördert wird.

Er verweist auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates (Cannes, 26. und 27. Juni 1995) zur Bekämpfung des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit.

Er weist darauf hin, daß in dem Bericht des Rates vom 12. Juni 1995 an den Europäischen Rat in Cannes über den Standpunkt, den die Europäische Union auf der Europa-Mittelmeer-Konferenz in Barcelona vertreten sollte, die Bedeutung anerkannt wird, die der Zusammenarbeit im Jugendbereich bei der Aufgabe zukommt, den Austausch zwischen den verschiedenen Gruppen der Gesellschaft zu fördern und den Dialog zwischen der Europäischen Union und ihren Partnern im Mittelmeerraum zu vertiefen.

Er begrüßt die Ergebnisse, die im Rahmen der vorrangigen Maßnahmen für die Jugend im Bereich des Austauschs mit Drittländern erzielt worden sind, sowie die vom Europarat bereits geleistete Arbeit.

2. Zu den weiter unten genannten Bereichen verweist der Rat auf folgendes:

— die Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister vom 30. November 1994⁽²⁾ über die Förderung von Praktika für Jugendliche im Rahmen eines freiwilligen Dienstes;

— die Entschliessung vom 31. März 1995 über die Zusammenarbeit bei der Jugendinformation und bei Studien im Jugendbereich.

Der Rat kommt gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Cannes überein, die Zusammenarbeit mit den Drittländern, mit denen die Gemeinschaft Assoziationsabkommen bzw. Kooperationsabkommen geschlossen hat, in den unten aufgeführten Bereichen zu verstärken.

Bei der Entwicklung dieser Zusammenarbeit muß dem Grundsatz der Subsidiarität gemäß Artikel 3b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Rechnung getragen werden.

Bereiche der Zusammenarbeit

— Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Stellen, die im Jugendbereich tätig sind,

— Ausbildung von Jugendbetreuern,

— Information der Jugendlichen,

— Jugendaustausch,

— Freiwilligendienst von Jugendlichen.

a) *Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Stellen, die im Jugendbereich tätig sind*

Der Rat stellt fest, daß die demokratischen Jugendstrukturen in den Drittländern untereinander wie auch gegenüber denen der Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind; dadurch wird zuweilen das Zustandekommen einer wirksamen Zusammenarbeit erschwert.

Der Rat hält es für zweckmäßig, die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Stellen zu unterstützen, indem durch Studienreisen, Praktika oder andere Maßnahmen der Informations- und Erfahrungsaustausch über gemeinschaftliche, einzelstaatliche, regionale oder örtliche Programme im Jugendbereich gefördert wird.

b) *Ausbildung von Jugendbetreuern*

Der Rat ist sich dessen bewußt, welche grundlegende Rolle die Jugendbetreuer sowie die Verantwortlichen der Jugendverbände beim interkulturellen Lernprozeß der Jugendlichen, bei der Entwicklung der Werte einer demokratischen Gesellschaft und bei der Wahrung und Förderung der kulturellen Vielfalt spielen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 87 vom 20. 4. 1995.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 348 vom 9. 12. 1994.

Er unterstreicht, daß es wichtig ist, die Jugendbetreuer und die Verantwortlichen von Jugendverbänden dazu anzuregen, daß sie die gesellschaftliche und kulturelle Realität der Drittländer bei ihrer Arbeit mit den Jugendlichen berücksichtigen, um damit — in Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten — die Intoleranz, den Rassismus und die Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen und die Solidarität zu fördern.

Des weiteren hält er es für angebracht, die Ausbildung von Jugendbetreuern und Verantwortlichen von Jugendverbänden aus Drittländern unter Berücksichtigung der in diesem Bereich gesammelten Erfahrungen der Mitgliedstaaten und des Europarates zu unterstützen.

c) *Information der Jugendlichen*

Der Rat unterstreicht die Bedeutung, die der Aufgabe zukommt, den Zugang der Jugendlichen zu klaren, wirksamen und vollständigen Informationen über alle Bereiche ihres täglichen Lebens zu erleichtern und damit die Grundvoraussetzung für ihre aktive Mitwirkung in der Gesellschaft zu schaffen.

Er betrachtet es als notwendig, den Aufbau von Informations- und Beratungsstellen für Jugendliche zu unterstützen, die den Erfahrungsaustausch und die Verknüpfung von in den Mitgliedstaaten und den Drittländern bereits bestehenden Informationsnetzen fördern.

d) *Jugendaustausch*

Der Rat unterstreicht die Bedeutung des Austauschs zwischen Jugendgruppen und -verbänden der Mitgliedstaaten und der Drittländer als Mittel, das geeignet ist, andersartige Situationen und Kulturen zu verstehen, sich gegenseitig achten zu lernen, Solidarität zu zeigen sowie intoleranten, rassistischen und fremdenfeindlichen Verhaltensweisen vorzubeugen.

Er hält es für angebracht, die im Rahmen der Aktion D des Programms „Jugend für Europa III“ gebotenen Möglichkeiten zu nutzen, um insbesondere die Qualität der Austauschprogramme zu verbessern.

e) *Freiwilligendienst von Jugendlichen*

Der Rat unterstreicht, daß es wichtig ist, die Werte der Solidarität unter den Jugendlichen zu

fördern, so wie es die Aktion A II des Programms „Jugend für Europa III“ vorsieht.

Im Geiste der Schlußfolgerungen vom 30. November 1994 über die Förderung von Praktika für Jugendliche im Rahmen eines freiwilligen Dienstes erkennt er die Anstrengungen der Mitgliedstaaten an und ruft die Jugendlichen zur Teilnahme an einem freiwilligen Dienst im Rahmen von Aktionen auf, die in den Drittländern, einschließlich der Entwicklungsländer, mit denen die Gemeinschaft Assoziations- bzw. Kooperationsabkommen geschlossen hat, zu entwickeln wären.

3. Der Rat

- ist der Auffassung, daß den obengenannten Bereichen bei der Durchführung von Kooperationsmaßnahmen mit Drittländern im Jugendbereich Vorrang einzuräumen ist;
- hebt die Notwendigkeit hervor, in diesem Bereich mit dem Europarat und anderen internationalen Organisationen eng zusammenzuarbeiten;
- tritt dafür ein, daß mit Hilfe der Kommission der Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken gefördert wird, die aus der bisherigen Zusammenarbeit mit bestimmten Drittländern und Regionen im Jugendbereich gewonnen wurden;
- ersucht die Kommission, ihn über die Durchführung und die Bewertung der Tätigkeiten während der Einleitungsphase der Aktion D des Programms „Jugend für Europa“ zu unterrichten;
- ersucht die Kommission, für eine engere Verbindung zwischen den Maßnahmen im Rahmen des Programms „Jugend für Europa“ und etwaigen Maßnahmen im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme der Zusammenarbeit mit Drittländern zu sorgen und dabei zu berücksichtigen, daß in der Gemeinschaft und den Drittländern Strukturen bestehen, die zwecks finanzieller Unterstützung solcher Aktivitäten in Anspruch genommen werden könnten;
- beauftragt den Ausschuß der Ständigen Vertreter, Maßnahmen, die im Rahmen dieser EntschlieÙung durchgeführt werden, zu verfolgen — soweit diese Maßnahmen nicht unter das Programm „Jugend für Europa“ fallen und unbeschadet anderer Gesetzgebungsinitiativen der Kommission — und gegebenenfalls geeignete Leitlinien für ihre Weiterentwicklung auszuarbeiten.

**ENTSCHLIESSUNG DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER
REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

vom 5. Oktober 1995

**zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Beschäftigungs-
und Sozialbereich**

(95/C 296/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten sowie der Kommission vom 11. Juni 1986⁽¹⁾ sowie auf alle später verabschiedeten diesbezüglichen Entschliessungen, insbesondere der Entschliessung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Mai 1990 zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit⁽²⁾,

gestützt auf die Schlußfolgerungen über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die auf den Tagungen des Europäischen Rates in Korfu am 24./25. Juni 1994, in Essen am 9./10. Dezember 1994 und in Cannes am 26./27. Juni 1995 angenommen wurden,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel F Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union „achtet die Union die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.“

Die Mitgliedstaaten haben in der Einheitlichen Europäischen Akte auf die Notwendigkeit hingewiesen, „gemeinsam für die Demokratie einzutreten, wobei sie sich auf die in den Verfassungen und Gesetzen der Mitgliedstaaten, in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Europäischen Sozialcharta anerkannten Grundrechte, insbesondere Freiheit, Gleichheit und soziale Gerechtigkeit, stützen.“

Trotz der Fortschritte aufgrund der von den Mitgliedstaaten in den letzten Jahren unternommenen Bemühungen, die persönlichen Grundrechte zu garantieren und die Integrationspolitik zu fördern, gibt es weiterhin rassistische und fremdenfeindliche Gewalt in der Europäischen Union, die nachteilige Folgen für den sozialen Zusammenhalt mit sich bringt.

Die derzeitige Arbeitslosigkeit führt zu einer Zunahme der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, schließt Millionen

Menschen in der Europäischen Union von jeder würdigen Beteiligung am wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben aus und ist ein Nährboden für rassistisch und fremdenfeindlich orientierte Verhaltensweisen.

Die Beseitigung jeder Art von direkter oder indirekter Rassendiskriminierung sowie von Einstellungen und Verhaltensweisen, die durch Rassismus und Fremdenfeindlichkeit beeinflusst werden, erfordert wirkungsvolle einzelstaatliche Vorschriften und deren Kontrolle durch die nationalen, regionalen und lokalen Behörden.

Das Europäische Parlament hat am 27. Oktober 1994⁽³⁾ und am 27. April 1995⁽⁴⁾ Entschliessungen angenommen und insbesondere seine Besorgnis über die Wahlerfolge von Parteien geäußert, die von fremdenfeindlichen und rassistischen Ideen abhängen.

In seiner Entschliessung vom 19. Januar 1995 zum Weißbuch über die europäische Sozialpolitik⁽⁵⁾ hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, „Vorschläge vorzulegen, um den Menschen unabhängig von Alter, Rasse, Geschlecht, Behinderung und Religionszugehörigkeit gleiche Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu garantieren.“

Die Kommission beabsichtigt, eine Mitteilung an das Parlament und den Rat auszuarbeiten, in der sie ihren diesbezüglichen Aktionsplan detailliert darlegen wird.

Die Schlußfolgerungen des Rates vom 30. Mai 1995 sowie der Schlußbericht der Beratenden Kommission „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“, die auf der Tagung des Europäischen Rates in Korfu eingesetzt wurde, sollten berücksichtigt werden.

1995 ist von den Vereinten Nationen zum „Internationalen Jahr der Toleranz“ erklärt worden; der Europarat ist auf der Grundlage der Wiener Erklärung übereingekommen, in diesem Jahr im Rahmen seines Aktionsplans eine europäische Kampagne gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz durchzuführen.

Die Organe der Europäischen Union und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die für die Durchführung dieser Entschliessung erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Diese Entschliessung berührt weder das Gemeinschaftsrecht, insbesondere hinsichtlich der Freizügigkeit, noch

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 323 vom 21. 11. 1994, S. 154.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 126 vom 22. 5. 1995, S. 75.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 43 vom 20. 2. 1995, S. 63.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 158 vom 25. 6. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 157 vom 27. 6. 1990, S. 1.

die einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der sozialen Sicherheit, des Aufenthaltsrechts und des Zugangs zur Beschäftigung, die für die Personen gelten, die nicht unter das Gemeinschaftsrecht fallen —

1. VERURTEILEN aufs schärfste Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in all ihren Formen, die offenkundige Verletzung der Persönlichkeitsrechte sowie die Intoleranz aus religiösen Gründen, insbesondere im Beschäftigungs- und Sozialbereich;
2. NEHMEN ZUR KENNTNIS, daß das Europäische Parlament wiederholt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht hat, daß rassistische Gewaltakte in zahlreichen Ländern Europas zunehmen und die Wahlpropaganda in einigen dieser Länder verstärkt an fremdenfeindliche Gefühle appelliert;
3. ERKENNEN AN, wie wichtig es ist, daß auf der Ebene der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten — im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten — in der Sozialpolitik eine auf dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Chancengleichheit beruhende Politik als Beitrag zur gemeinsamen Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit betrieben wird;
4. VERMERKEN mit Interesse, daß der Rat gegenwärtig Maßnahmen prüft, die auf folgendes abzielen:
 - a) jedwede Aufforderung zu Diskriminierung, Gewalt und rassistisch oder religiös motiviertem Haß im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten als Straftat einzustufen;
 - b) die Gerichts- und Verwaltungspraktiken der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der als Straftat eingestuften Verhalten einander anzunähern;
 - c) die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, und zwar konkret in bezug auf die Kontrolle rassistischen Materials jeglicher Art und seiner grenzüberschreitenden Verbreitung, zu verbessern;
5. STELLEN MIT GENUGTUUNG FEST, daß das für Arbeit und Sozialfragen zuständige Mitglied der Kommission speziell mit der Frage der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie mit den Fragen betraut worden ist, die mit einer Diskriminierung aufgrund von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Zusammenhang stehen;
6. ERSUCHEN die Kommission, in ihrer Mitteilung eine Übersicht über die im Rahmen der gegenwärtigen Gemeinschaftsprogramme durchgeführten Maßnahmen sowie darüber zu geben, welche künftigen Maßnahmen hinsichtlich der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit möglich sind;
7. FORDERN die Mitgliedstaaten AUF, sich unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Beratenden Kommission „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ um Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der folgenden gemeinsamen Ziele zu bemühen:
 - a) Gewährleistung des Schutzes der Menschen vor jeder Form von Diskriminierung aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, Religion oder ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft;
 - b) Förderung der Beschäftigung und der Berufsausbildung als wichtiges Mittel zur Integration von Personen, die sich regelmäßig in einem bestimmten Mitgliedstaat aufhalten, wobei die Vielfaltigkeit der Gesellschaft berücksichtigt werden sollte;
 - c) Bekämpfung von Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt gegenüber Arbeitnehmern, die sich rechtmäßig in den einzelnen Mitgliedstaaten aufhalten;
 - d) Förderung der Chancengleichheit der gegenüber der Diskriminierung anfälligsten Personengruppen, namentlich Frauen, Jugendliche und Kinder;
 - e) Förderung des Eintretens für die demokratischen Grundsätze und die Menschenrechte sowie für die kulturelle und religiöse Vielfalt seitens der Jugend und der Öffentlichkeit in Europa;
 - f) Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der auf die Stärkung des sozialen Zusammenhalts ausgerichteten Arbeitsmethoden und -modalitäten;
8. FORDERN die Mitgliedstaaten AUF, folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 - a) Ratifikation der die Bekämpfung jeder Form von Rassendiskriminierung betreffenden internationalen Rechtsakte durch die Mitgliedstaaten, die diese noch nicht ratifiziert haben;
 - b) Förderung des Respekts vor der Verschiedenartigkeit und der Gleichheit der Menschen sowie der Toleranz im Rahmen der Unterrichtssysteme, der Einrichtungen für die Berufsausbildung und die Ausbildung der Ausbilder sowie im Rahmen der Ausbildungsprogramme für Beamte und Unternehmensführungskräfte;
 - c) Unterstützung der Bürgerinitiativen und -organisationen, die sich aktiv und mit demokratischen Mitteln für die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit einsetzen, sowie entschlossene Zusammenarbeit mit ihnen gemäß den einzelstaatlichen Gepflogenheiten;
 - d) Förderung wirksamer Mittel der Selbstkontrolle, wie z. B. von Verhaltenskodexen, für die im Medienbereich Tätigen;
9. ERSUCHEN die Sozialpartner — unter Respektierung ihres autonomen Status — aktiv an der Verwirklichung der in dieser Entschließung genannten Ziele mitzuwirken und in ihrem Handeln die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu unterstützen.

**ENTSCHLIESSUNG DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER
REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

vom 5. Oktober 1995

zur Darstellung der Frau und des Mannes in Werbung und Medien

(95/C 296/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entschliessung des Rates vom 12. Juli 1982 zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen⁽¹⁾ wird die Notwendigkeit hervorgehoben, Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen zu entwickeln, die zum Umdenken in bezug auf die Rollenverteilung in Beruf, Familie und Gesellschaft beitragen können.

Die Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 14. Oktober 1987 zur Darstellung und Stellung der Frau in den Massenmedien⁽²⁾ empfiehlt den Medien, den Werbeagenturen, den Regierungen und den gesellschaftspolitischen Kräften, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um Frauen zu fördern, ihre Chancengleichheit zu gewährleisten und ihre Rolle in Beruf, Politik und Gesellschaft hervorzuheben.

Die Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität⁽³⁾ untersagt der Fernsehwerbung Verletzungen der Menschenwürde sowie Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts.

Die Gemeinschaft hat in ihrem dritten mittelfristigen Aktionsprogramm für die Chancengleichheit für Frauen und Männer (1991—1995) Aktionen zur Förderung eines positiven Bildes der Frau vorgesehen, vor allem die Förderung einer besseren Vertretung der Frauen in den Medien sowie in deren institutionellem und professionellem Umfeld, die Entwicklung innovativer Programme, die die traditionellen Rollenklischees abbauen sollen, sowie die Ausarbeitung von Empfehlungen für die Vertretung der Frauen in der Medienindustrie.

Der Rat hat in seiner Entschliessung vom 21. Mai 1991 zum dritten mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit für Frauen und Männer (1991—1995)⁽⁴⁾ die Mitgliedstaaten aufgefordert, eine bessere Mitwirkung der Frauen auf allen Ebenen in den Medien weiterhin zu ermutigen und innovative Programme zu entwickeln, die ein realistisches und vollständiges Bild der Frau in der Gesellschaft zeichnen.

Der Rat hat in seiner Entschliessung vom 27. März 1995 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß⁽⁵⁾ die Mitgliedstaaten aufgefordert, die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß als eines der vorrangigen Ziele im Rahmen ihrer Maßnahmen für die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu fördern.

Der Europäische Rat hat auf seinen Tagungen in Essen (9./10. Dezember 1994) und in Cannes (26./27. Juni 1995) betont, daß die Frage der Chancengleichheit für Frauen und Männer weiterhin eine der wichtigsten Aufgaben der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten sein wird.

Die Ministerinnen der Mitgliedstaaten des Europarates haben auf ihrer Europakonferenz (Brüssel, 7. März 1994) ihren Willen zum Ausdruck gebracht, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im Europa von morgen zu erreichen; sie haben sich für die Förderung eines von Vorurteilen und Rollenklischees freien, positiven Frauen- und Männerbildes ausgesprochen, und haben bekräftigt, daß der Diskriminierung von Frauen durch alle erdenklichen Maßnahmen, wie zum Beispiel durch einen Verhaltenskodex, begegnet werden muß.

Werbung und Medien könnten zu einer Änderung der Verhaltensweisen in der Gesellschaft beitragen, indem sie insbesondere die Vielfalt der Rollen von Frauen und der Rollen von Männern in der Öffentlichkeit und im Privatbereich widerspiegeln. Die Darstellung der Rollen von Frauen in der Öffentlichkeit tritt gegenüber der Darstellung der Rollen von Männern in den Hintergrund, während die Rollen der Männer im Privatleben sehr viel seltener dargestellt werden als bei Frauen.

Diese Entschliessung berührt weder die Verfassungsvorschriften der einzelnen Staaten noch die nationalen Sichtweisen und Gepflogenheiten.

Die Mitgliedstaaten und/oder die zuständigen Einrichtungen müssen den Unterschieden Rechnung tragen, die zwischen der Werbung — auch der Werbung in den Medien — und den Medien als Informations- und Diskussionsforum bestehen —

I. BEKRÄFTIGEN,

1. daß sie sich zum Grundsatz der Freiheit der Meinungsäußerung und zum Grundsatz der Frei-

⁽¹⁾ ABL Nr. C 186 vom 21. 7. 1982, S. 3.

⁽²⁾ ABL Nr. C 305 vom 16. 11. 1987, S. 66.

⁽³⁾ ABL Nr. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 23.

⁽⁴⁾ ABL Nr. C 142 vom 31. 5. 1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABL Nr. C 168 vom 4. 7. 1995, S. 3.

- heit der Presse und der sonstigen Kommunikationsmittel bekennen;
2. daß geschlechtsspezifische Rollenklischees in Werbung und Medien Teil der Ungleichheiten sind, die die Haltungen gegenüber der Gleichstellung von Männern und Frauen beeinflussen, und daß es deshalb wichtig ist, die Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu fördern;
 3. daß Werbung und Medien einen wichtigen Beitrag zur Änderung der Verhaltensweisen in der Gesellschaft leisten können, indem sie die Vielfalt der Rollen und des Potentials von Frauen und Männern, ihre Beteiligung an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und eine ausgewogene Aufteilung der Verantwortung in Familie, Beruf und Gesellschaft zwischen Frauen und Männern widerspiegeln;
 4. daß Werbung und Medien die Menschenwürde nicht verletzen und keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts enthalten dürfen;
- II. FORDERN die Mitgliedstaaten und/oder die jeweils zuständigen Einrichtungen AUF, unter Beachtung ihrer Verfassungsvorschriften und/oder ihrer nationalen Sichtweisen und Gepflogenheiten
1. die Vermittlung eines differenzierten und realistischen Bildes der Möglichkeiten und Fähigkeiten der Frauen und Männer in der Gesellschaft zu fördern;
 2. durch folgende Maßnahmen Aktionen zur Verbreitung eines solchen Bildes durchzuführen:
 - 2.1. Ergreifen geeigneter Maßnahmen, um die Wahrung der Menschenwürde zu gewährleisten und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu verhindern;
 - 2.2. regelmäßige Durchführung und/oder Förderung von Informations- und Sensibilisierungskampagnen, durch die die Werbeagenturen, die Medien und die Öffentlichkeit so sensibilisiert werden, daß sie diskriminierende und auf dem Geschlecht beruhende Inhalte in Werbung und Medien als solche erkennen können;
 - 2.3. Unterstützung und/oder Förderung von Foren für Gespräche, von Konsultationen über diskriminierende und auf dem Geschlecht beruhende Inhalte in Werbung und Medien sowie einer diesbezüglichen Überwachung — gegebenenfalls im Rahmen der freiwilligen Selbstkontrolle — und Kontrolle;
 - 2.4. Unterstützung von Studien und Initiativen mit dem Ziel, Werbeagenturen und Medien für Fragen der Chancengleichheit und einer ausgewogeneren Aufteilung der Verantwortung insbesondere im öffentlichen Leben, in Politik, Wirtschaft, Berufsleben, Gesellschaft und Familie zu sensibilisieren;
 - 2.5. besondere Hervorhebung der mit der Chancengleichheit verbundenen Werte in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Bildung und Ausbildung, insbesondere der Ausbildung in den Bereichen Werbung und Medien;
 - 2.6. Förderung einer ausgewogenen Teilnahme von Frauen und Männern in Produktions-, Führungs- und Entscheidungsfunktionen;
 - 2.7. Ermutigung der Werbeagenturen und Medien im Hinblick auf die Förderung
 - a) der Kreativität bei der Suche nach neuen Konzepten für die Darstellung der Vielfalt der Rollen von Frauen und Männern;
 - b) der Anerkennung der nachteiligen Auswirkungen, die geschlechtsspezifische Rollenklischees auf die physische und psychische Gesundheit der Bevölkerung im allgemeinen und der Jugendlichen im besonderen haben können;
 - c) der Entwicklung und Umsetzung von Verhaltenskodizes zur freiwilligen Selbstkontrolle;
- III. FORDERN die Kommission AUF,
1. insbesondere bei der Durchführung der Aktionsprogramme für die Chancengleichheit für Frauen und Männer diese Entschließung zu berücksichtigen;
 2. die Kontakte zu den auf europäischer Ebene in Werbung und Medien tätigen einschlägigen Organisationen und Vereinigungen sowie zu den Sozialpartnern herzustellen und/oder zu intensivieren.